

Kontakt

Jobcenter Wuppertal AöR
Bachstraße 2
42275 Wuppertal
Telefon: 0202 74763-0
www.jobcenter.wuppertal.de



Stand Mai 2022

Informationen über das Bildungs- und Teilhabepaket in Wuppertal

Informationen über das Bildungs- und Teilhabepaket in Wuppertal

1. Allgemeines

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Ausnahme: Teilhabeleistungen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Damit wird die Idee verfolgt, die Zukunftschancen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern.

Informieren Sie sich mit Hilfe dieser Broschüre, ob Sie zum berechtigten Personenkreis gehören, welche Angebote es im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gibt und was zu tun ist, um diese Leistungen zu bekommen.

2. Wer kann Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bekommen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die selbst oder deren Eltern eine der folgenden Leistungen erhalten, haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes:

- » Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II vom Jobcenter Wuppertal
- » Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII vom Sozialamt der Stadt Wuppertal
- » Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII vom Sozialamt der Stadt Wuppertal
- » Hilfen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- » Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- » Kinderzuschlag von der Familienkasse

3. Was bietet das Bildungs- und Teilhabepaket?

Tagesausflüge in einer Tageseinrichtung, Kindertagespflege oder Schule und mehrtägige Klassenfahrten

Für Kinder in Kindergärten oder Kindertageseinrichtungen und für Schüler und Schülerinnen werden die Kosten für eintägige Ausflüge oder für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen in voller Höhe übernommen.

Taschengeld und Leistungen für den persönlichen Bedarf (z. B. Wanderschuhe) werden nicht übernommen.

Schulbedarf

Zum Schulbedarf gehören unter anderem: Schultasche, Hefte, Stifte, Mal- und Zeichenbedarf. Die Hilfen werden in der Regel pauschal zum 01. August und zum 01. Februar als Bedarf automatisch anerkannt, wenn Ihr Kind der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt.

Ab dem 15. Lebensjahr Ihres Kindes legen Sie bitte eine Schulbescheinigung vor.

Zum 01. August 2022 werden 104 € für die Kinder ausgezahlt. Zum 01. Februar 2023 erfolgt die Zahlung für das zweite Schulhalbjahr. Wie viel dann ausgezahlt wird, steht noch nicht fest, denn das Schulbedarfspaket wird regelmäßig erhöht. Für das Schulhalbjahr 2022 sind zum Beispiel 52 € ausgezahlt worden.

Schülerbeförderungskosten

Die Fahrtkosten zum Besuch der Schule werden in Nordrhein-Westfalen nach den schulrechtlichen Bestimmungen durch die Schulämter übernommen. Diese Leistungen gehen den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vor.

Anträge auf Übernahme der Fahrtkosten sind daher an das Schulamt zu richten. Nur in Ausnahmefällen, wenn z. B. das Schulamt beim Besuch einer nicht zuständigen Schule die Übernahme der Fahrtkosten ablehnt, können Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Frage kommen, wenn es für den Besuch dieser bestimmten Schule ganz besondere Gründe gibt.

Lernförderung/Nachhilfe

Wenn die Förderangebote der besuchten Schule nicht ausreichen, können die Kosten für eine geeignete außerschulische Lernförderung (Nachhilfe) Ihres Kindes im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommen werden. Dies kommt in erster Linie in Frage, wenn die kommende Versetzung gefährdet ist. Aber auch zur Erlangung eines besseren Notendurchschnitts oder eines höherwertigen Schulabschlusses sind dem Grunde nach Hilfen möglich.

Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Wenn die Kindertageseinrichtung, die Tagespflege oder die Schule, die Ihr Kind besucht, eine gemeinsame Mittagsverpflegung anbietet, werden die Kosten hierfür aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sollen die Möglichkeit erhalten, in ihrer Freizeit mit Anderen gemeinsam ihren Hobbies nachzugehen. Dies ist besonders gut in organisierten Gemeinschaften zu realisieren. Möchte Ihr Kind an Vereins-, Kultur- oder Ferienangeboten teilnehmen? Sie können unter anderem einen Zuschuss erhalten für:

- » Musikunterricht, z. B. in einer Musikschule
- » Vereinsbeiträge für den Sportverein
- » Ferienfreizeiten
- » Künstlerische Aktivitäten (z. B. Jugendkunstschule, zusätzliche Foto-AG der Schule)
- » Tanz- oder Schwimmkurse, auch Babyschwimmkurse

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes können hierfür Leistungen gewährt werden. Die Höhe ist auf monatlich insgesamt 15 € beschränkt.

Der vorgenannte Betrag kann auch alternativ für die Beschaffung von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen verwandt werden (z. B. Musikinstrument).

4. Was muss ich tun, um die Leistungen zu erhalten?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten grundsätzlich mit dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II als mitbeantragt.

Reichen Sie bitte für die Teilhabeleistungen, Ausflüge, Klassenfahrten und Mittagsverpflegung die entsprechenden Kostennachweise ein, damit diese berücksichtigt werden können. Gerne können Sie hierfür die zur Verfügung gestellten Vordrucke nutzen. Bei Lernförderung setzen Sie sich bitte direkt mit der Schule Ihres Kindes in Verbindung.

Wichtig ist, dass Sie die Kostennachweise grundsätzlich einreichen, bevor Angebote oder Aktivitäten in Anspruch genommen werden.

5. Wie werden die Leistungen gewährt?

In der Regel erfolgt die Abrechnung direkt mit dem jeweiligen Leistungsanbietenden. Das genaue Verfahren entnehmen Sie dem Bewilligungsbescheid.

Leistungen für Schulbedarf, Schülerbeförderungskosten sowie zu Ausrüstungsgegenständen der Teilhabeleistungen werden Ihnen überwiesen.

6. Wo bekomme ich die Leistungen?

Für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind zuständig:

- » wenn Sie Sozialhilfe, Wohngeld oder Familienzuschlag erhalten:

Dienststelle:

Sozialamt, Fachbereich Finanzielle Hilfen

Friedrich-Engels-Allee 76
42285 Wuppertal
Telefon: 0202 563-0

- » wenn Sie Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten:

Dienststelle:

Ressort Zuwanderung und Integration, Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen

Friedrich-Engels-Allee 28
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 563-4621

Weitere Informationen rund um das Bildungs- und Teilhabepaket erhalten Sie bei Ihren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Stadt Wuppertal oder im Internet unter: www.wuppertal.de

- » wenn Sie Leistungen des Jobcenters (Arbeitslosengeld II) erhalten, bei der für Sie zuständigen Geschäftsstelle:

Geschäftsstelle 1

Vohwinkeler Str. 58
Telefon: 0202 74763-0

Geschäftsstelle 2

Uellendahlerstraße 70/72
Telefon: 0202 74763-0

Geschäftsstelle 3

Neumarktstraße 40
Telefon: 0202 74763-0

Geschäftsstelle 4

Hoefstraße 35 - 41
Telefon: 0202 74763-0

Geschäftsstelle 5

Bachstraße 2
Telefon: 0202 74763-0

Geschäftsstelle 6

Hans-Dietrich-
Genscher-Platz 1
Telefon: 0202 74763-0

Geschäftsstelle 7

Schwarzbach 105
Telefon: 0202 74763-0

Geschäftsstelle 8

zebera
Friedrich-Engels-Allee 28
Telefon: 0202 74763-0

Weitere Informationen rund um das Bildungs- und Teilhabepaket erhalten Sie bei Ihren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Jobcenter Wuppertal AÖR oder im Internet unter: www.jobcenter.wuppertal.de